

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 44/63

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 28. April 1967

RegHauptsekretär
Schriftführer

der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Düsseldorf, Merowingerstraße 103,

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	D r e w s	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 1962 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1911 geborene Kläger bezieht von der Beklagten für die Folgen eines Arbeitsunfalls vom Oktober 1920 eine Rente in Höhe von 50 v.H. der Vollrente, für die Folgen eines Arbeitsunfalls vom 17. Februar 1934 eine Rente in Höhe von 25 v.H. der Vollrente.

Am 5. Februar 1957 verunglückte der Kläger erneut bei der Arbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen. Er quetschte sich beim Ankuppeln eines Anhängers an einen Traktor den Zeigefinger der linken Hand und zog sich hierbei einen Bruch des Endglieds des Zeigefingers mit stärkerer Weichteilschädigung zu. Er wurde von dem als Durchgangsarzt tätigen Facharzt für Chirurgie Dr. Z (Städtisches Krankenhaus Heinsberg) bis zum 30. März 1957 ambulant behandelt. An dem verletzten Finger wurde ein Knochenstück entfernt und das Endgelenk abgesetzt. Um eine plastische Deckung zu ermöglichen, wurde ein Teil des Mittelgliedköpfchens entfernt.

Aufgrund einer Untersuchung am 6. November 1957 erstattete Dr. Z der Beklagten ein Gutachten vom 7. November 1957. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) schätzte Dr. Z auf 10 v.H.. Der beratende Arzt der Beklagten, Dr. G, schloß sich dieser Schätzung an, schlug jedoch -ohne Begründung- vor, eine MdE um 10 v.H. nur "für 3 Monate" vom 8. Mai 1957 anzunehmen. Entsprechend diesem Vorschlag gewährte die Beklagte durch Bescheid vom 11. April 1958 eine vorläufige Rente in Höhe von 10 v.H. der Vollrente vom 8. Mai 1957, d. h. von Beginn der 14. Woche nach dem Unfall an, bis zum 31. August 1957. Die Ablehnung des Rentenanspruchs vom 1. September 1957 begründete sie damit, daß "erwerbsmindernde Unfallfolgen" nicht mehr vorlägen.

- 3 -



- 3 -

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage bei der Zweigstelle Aachen des Sozialgerichts (SG) Köln erhoben. Dieses hat durch Beschluß vom 1. Juli 1959 den Rechtsstreit an das seiner Auffassung nach örtlich zuständige SG Koblenz verwiesen. Das SG Koblenz hat durch Urteil vom 17. August 1961 die Klage abgewiesen.

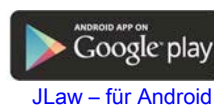
Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 30. November 1962 das Urteil des SG Koblenz aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11. April 1958 zur Zahlung einer Dauerrente von 10% an den Kläger über den 31. August 1957 hinaus verurteilt.

Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt: Der Verlust des ganzen linken Zeigefingers werde zwar im allgemeinen mit einem Schädigungsgrad von 0 % bewertet. Die Beklagte übersehe jedoch, daß die Gebrauchsfähigkeit der linken Hand stärker beeinträchtigt sei, als durch den Verlust des Fingers. Die Auffassung der Beklagten, Dr. Z. habe lediglich für den Beginn der Entschädigungspflicht am 8. Mai 1957 einen Schädigungsgrad von 10 v.H. angenommen, sei nicht richtig. Vielmehr sei im Gutachten eine MdE von 10 v.H. vom 8. Mai 1957 an angegeben, ohne daß für diesen Schädigungsgrad nur eine befristete Zeit bejaht worden wäre. Der eingehenden Befundbeschreibung müsse entnommen werden, daß bei dem Kläger auch über den 31. August 1957 hinaus ein Schädigungsgrad von 10 v.H. vorliege. Die Beklagte habe übersehen, daß Dr. Z. den Kläger am 6. November 1957 untersucht und aufgrund des an diesem Tage erhobenen Befundes eine MdE von 10 v.H. angenommen habe. Die Frage, wie lange die MdE weiterbestehen werde, habe Dr. Z. auf sich beruhen lassen. Dafür, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Schädigungsgrad von 10 v.H. aus dem Arbeitsunfall vom 5. Februar 1957 nicht mehr vor-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

liegen könnte, fehle es an jeglichem Anhalt. Die Rente sei als Dauerrente festzustellen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat den Empfang des Urteils des LSG unter dem 28. Januar 1963 bestätigt und am 22. Februar 1963 Revision eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision rügt mit näherer Begründung, das LSG hätte, da seit der Untersuchung durch Dr. Z. schon mehr als fünf Jahre vergangen gewesen seien, nicht ohne ein weiteres medizinisches Gutachten als erwiesen ansehen dürfen, daß es sich bei dem durch Dr. Z. festgestellten Befund um einen auch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG noch unverändert bestehenden Dauerzustand gehandelt habe.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG) vertreten gewesen.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da das Verfahren des LSG an einem von der Revision formgerecht gerügten wesentlichen Mangel des Verfahrens leidet (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das Urteil des LSG beruht einerseits darauf, daß das LSG die MdE des Klägers durch die Beeinträchtigung der Gebrauchs-

- 5 -



- 5 -

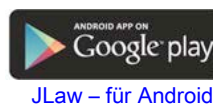
fähigkeit der linken Hand im Zeitpunkt der Untersuchung durch den Facharzt für Chirurgie Dr. Z am 6. November 1957 noch mit 10 v.H. eingeschätzt hat. Die Rügen, mit denen sich die Revision gegen diese Schätzung wendet, sind nicht begründet (vgl. hierzu BSG 4, 147; auch BSG 11, 102, 117, 118). Abgesehen davon, daß das LSG die im Gutachten des Dr. Z als Ergebnis der Untersuchung am 6. November 1957 wiedergegebenen Befunde als Grundlage einer selbständigen Schätzung verwerten konnte, ohne an die Schätzung durch Dr. Z gebunden zu sein, ergibt sich aus dem Gutachten -entgegen der Auffassung der Revision- kein zwingender Anhalt dafür, daß Dr. Z die MdE nur bis zum Untersuchungstag auf 10 v. H. schätzen, von da an aber eine unter 10 v.H. liegende MdE annehmen wollte. Vor allem aber ergibt sich aus dem Gutachten keine Grundlage für die vom Vertrauensarzt der Beklagten ohne jede Begründung vorgeschlagene und von der Beklagten in den Bescheid vom 11. April 1958 übernommene Beschränkung der Rentengewährung auf "3 Monate" vom 8. Mai 1957 an (d.h. bis zum 31. August 1957). Die Revision hat auch nicht schlüssig vorgetragen, daß das LSG bei der Schätzung der MdE von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei oder für die Schätzung bedeutsame Umstände nicht berücksichtigt habe. Die von der Revision angegriffene Schätzung ist deshalb verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden und somit für das Revisionsgericht jedenfalls insoweit bindend, als sie sich auf den -bereits erheblich nach dem 31. August 1957 liegenden - Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. Z bezieht.

Darüberhinaus hat das LSG aber die Feststellung einer Dauerrente damit begründet, daß gegenüber dem von Dr. Z festgestellten Befund auch in der Folgezeit keine Besserung eingetreten sei (vgl. hierzu BSG 6, 136, 141; 12, 58). Es hat hierzu ausgeführt: "Dafür, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Schädigungsgrad von 10% aus dem Arbeitsunfall vom 5. Februar 1957 nicht mehr vorliegen könnte, fehlt es an

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

jeglichem Anhalt". In dieser -negativen- Formulierung hat das LSG somit festgestellt, daß der seiner Schätzung der MdE zugrundeliegende Zustand auch im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch bestanden habe.

Gegen diese Feststellung wendet sich die Revision mit begründeten Rügen.

Das Tatsachengericht ist zwar nicht in jedem Fall gehalten, sich durch erneute Beweiserhebungen zu vergewissern, ob für seine Entscheidung rechtserhebliche tatsächliche Verhältnisse bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unverändert geblieben sind, sondern wird das beim Fehlen von Anhaltspunkten für das Gegenteil vielfach unterstellen können. Im vorliegenden Fall war jedoch, wie die Revision zutreffend rügt, der Umstand, daß Dr. Z die Frage 5 a) nach der voraussichtlichen Dauer der MdE mit "-/-" ausgefüllt hat, nicht ausreichend, um die Schlußfolgerung zu rechtfertigen, es habe sich nach der Auffassung des Gutachters bereits um einen abgeschlossenen Dauerzustand gehandelt. Dem widerspricht schon die Eintragung unter 6: "Eine evtl. spätere Nachamputation kann erforderlich werden". Auch konnte nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß sich die Druckempfindlichkeit am Stumpf des linken Zeigefingers und die Behinderung des Faustschlusses nicht mehr bessern könnten. Das LSG hat zwar auch auf die gutachtliche Äußerung des Facharztes für innere Medizin Dr. H vom 19. März 1961 Bezug genommen, die sich in den Akten des SG befindet. Jedoch hat das LSG diese Äußerung nur zur Stützung der Auffassung verwertet, daß der durch Dr. Z festgestellte Zustand eine MdE um 10 v.H. bedingt. Die Revision hat auch zutreffend darauf hingewiesen, daß es sich bei den von Dr. H unterzeichneten Äußerungen lediglich um eine für die Sitzung des SG am 19. März 1961 aufgrund der Akten, d.h. also insbeson-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

dere aufgrund des Gutachtens des Dr. Z vorbereitete Unterlage handelt, während die vorgesehene zusätzliche Untersuchung des Klägers unterblieben ist, weil dieser im Termin nicht erschienen war. Die Äußerung enthält auch nichts zur Frage der vermutlichen Entwicklung der Schädigungen und ist, wie sich aus der Niederschrift über die Sitzung des SG am 17. August 1961 ergibt, vom SG nicht zum Gegenstand einer Beweiserhebung gemacht worden.

Unter diesen Umständen hat das LSG die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) und des Rechts, den Umfang der Beweiserhebungen zu bestimmen (§ 103 SGG), überschritten, indem es ohne weitere Beweiserhebungen als erwiesen angesehen hat, daß die bei der -im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG bereits fünf Jahre zurückliegenden- Untersuchung durch Dr. Z festgestellten Verhältnisse unverändert geblieben seien. Hierin liegt ein -von der Revision formgerecht gerügter- wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG. Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

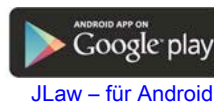
Die Revision ist auch begründet. Es ist durchaus möglich, daß eine Beweiserhebung über die Entwicklung der durch den Arbeitsunfall vom 5. Februar 1957 verursachten Schädigungen zu einem für die Beklagte günstigeren Ergebnis geführt hätte.

Eine Entscheidung des Revisionsgerichts in der Sache selbst (§ 170 SGG) ist schon deshalb nicht möglich, weil es an einer das Revisionsgericht bindenden Feststellung (§ 163 SGG) darüber fehlt, wie lange der Zustand, dessen Auswirkungen vom LSG mit einer MdE um 10 v.H. eingeschätzt worden sind, über den Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. Z hinaus andauert hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Der Senat hat deshalb das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, das auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

